



Wien, 13. September 2010  
P – 1 – 1221

Rundfunk und Telekom  
Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Apothekerverband bedankt sich für die Möglichkeit, an der Konsultation nach § 128 TGK 2003 bezüglich der Novelle der KEM-V teilzunehmen und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

Die Einführung einer öffentlichen Kurzzufnummer für besondere Dienste für Apothekendienste wird sehr begrüßt.

Unter dem Gesichtspunkt der leichteren Merkbarkeit und einfacheren Wählbarkeit sind wir der Ansicht, dass die Rufnummer „1455“ Verwendung finden sollte.

Die Bestimmung des neuen § 26 Abs. 5 KEM – V erscheint etwas unklar und sollte präzisiert werden. Durch den Apothekendienst werden folgende Leistungen abgedeckt:

- Auskunft über die nächste dienstbereite Apotheke (24 Stunden)
- Auskunft über den Weg zur nächsten dienstbereiten Apotheke
- Vermittlung zum nächsten dienstbereiten Apotheker, um Auskünfte zu Arzneimitteln, den Wirkstoffen oder Einnahmehinweisen zu erhalten
- Vermittlung zum nächsten dienstbereiten Apotheker, um Auskunft über die Verfügbarkeit eines Arzneimittels zu erhalten.

Wir ersuchen Sie daher um Präzisierung der Bestimmung des § 26 Abs. 2 KEM – V.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER APOTHEKERVERBAND  
Geschäftsführender Direktor:

Der Präsident:

(Mag. Sven Abart)

(Mag. pharm. Dr. F. Bachleitner-Hofmann)